

Schützenverein Thunstetten-Bützberg

Statuten



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Thunstetten-Bützberg, mit Sitz in Thunstetten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, das sportliche Schiessen seiner Mitglieder zu fördern, zu sicherem und verantwortungsvollem Umgang mit Schusswaffen anzuleiten und die Schiessfertigkeit im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Ausbildung von Nachwuchsschützen sowie die Pflege guter Kameradschaft.
- Der Verein gehört mit seinen Mitgliedern dem Oberaargauischen Schützenverband, dem Kantonschützenverein Bern und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine.

II. Stellung

- Art. 2 Der Schützenverein Thunstetten-Bützberg ist 1997 hervorgegangen aus:
- Den Freischützen Bützberg, mit Sitz in Bützberg, seinerseits entstanden aus der Schützengesellschaft Bützberg.
 - Der Schützengesellschaft Thunstetten, mit Sitz in Thunstetten, gegründet am 25. Mai 1879.

III. Mitgliedschaft/ Jahresbeitrag

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern aller Altersstufen sowie Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenso Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
- Ausländer können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Ablehnung auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften.
- Art. 4 Die Anmeldung zum Eintritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet provisorisch über die Aufnahme. Den definitiven Entscheid fällt die Vereinsversammlung.
- Art. 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein

Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 6 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 7 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Für das Ausschlussverfahren ist die Vereinsversammlung zuständig. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Mit dem Ausschluss erlischt jegliches Anrecht auf Leistungen des Vereins.

Art. 8 Ein Vereinsaustritt hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt erlischt jegliches Anrecht auf Leistungen des Vereins.

Art. 9 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 10 Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 11 Mitglieder, die in das Veteranenalter eintreten, werden Freimitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 12 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

b) Mitglieder, die sich ausgezeichnet haben durch:

- Tätigkeit im Vereinsvorstand
- Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen
- allgemein besondere Leistungen

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

IV. Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- Erläuterung von Vorschriften des Bundes und der Verbände
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen: Präsident, Vorstandsmitglieder, Schützenmeister, Nachwuchsleiter, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher (Poststempel) unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die einzelnen Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Bei den Bestätigungswahlen ist jährlich jeweils eine Hälfte des Vorstandes zu bestätigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann sich der Vorstand für die laufende Amtsperiode selbst ergänzen.

Art. 16 Zwei Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, erster Schützenmeister, Kassier, Sekretär, Schiesssekretär, Nachwuchsleiter sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Vorlage der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 5
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.-

Art. 18 Die Aufgabenzuteilungen für den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten oder dem Sekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt mit den übrigen Schützenmeistern für einen sicheren und geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiesssekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er stellt das Budget zusammen und legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

Der Schiesssekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt mit dem 1. Schützenmeister den Schiessbericht.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Nachwuchsleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Nachwuchskurse gemäss den Vorschriften des Bundes und des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt entsprechend den Weisungen des Munitionsbefehls den Ankauf und die Verteilung der Munition, den Rückschub des Verpackungsmaterials, sowie die Verwertung der Hülsen.

Als Materialverwalter besorgt er Anschaffung und Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Vorstand kann die Verantwortlichkeiten bei Bedarf abweichend regeln und sorgt für die Sicherstellung der Stellvertretungen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Personen beiziehen.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VI. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert von Anfang März bis Ende Februar

Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 24 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet er nur mit dem Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft begründet in keiner Weise einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25 Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

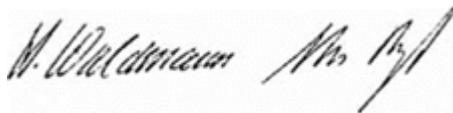
- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Es gilt das absolute Mehr.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der die Bundesübungen absolvierenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von zwei Drittel aller Mitglieder.
Das verbleibende Vereinseigentum ist der Gemeindeverwaltung Thunstetten zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines sich allfällig später neu bildenden Schützenvereins, der der Umschreibung von Artikel 1 entspricht. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der noch bestehenden, dem Schweizerischen Schützenverband oder dem Schweizerischen Sportschützenverband angehörenden Schiessvereine mit Sitz in Thunstetten über.
- Art.28 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Versammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverein und die kantonalen Militärbehörden in Kraft.

Schützenverein Thunstetten-Bützberg

Der Präsident

Der Sekretär

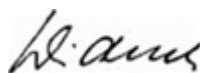
Thunstetten, den 21. März 1997



Genehmigt:



DER POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTOR



Regierungsrat

Peter Widmer,

Wichtige Beschlüsse der Vereinsversammlung:

Jahr Beschluss